

Satzung über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

vom 14. Oktober 1987

(ABl. 1988 S. 34), zuletzt geändert durch Beschluss vom 20. November 2009 (ABl. 2009 S. 218)

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Träger der Diakonie
- § 2 Gastverhältnis
- § 3 Schutz und Förderung
- § 4 Zusammenarbeit

B. Organisatorischer Aufbau

I. Allgemeines

- § 5 Kirchengemeinde – Kirchenbezirk – Landeskirche

II. Diakonie in der Kirchengemeinde

- § 6 Gemeindediakonieausschuss
- § 7 Aufgaben des Gemeindediakonieausschusses
- § 8 Gemeinsamer Diakonieausschuss
- § 9 Gemeindediakonieausschuss in der Gesamtkirchengemeinde
- § 10 Evangelischer Gemeindedienst in Gesamtkirchengemeinden

III. Diakonie im Kirchenbezirk

- § 11 Bezirksdiakonieausschuss
- § 12 Aufgaben des Bezirksdiakonieausschusses
- § 13 Beauftragter für Diakonie im Kirchenbezirk
- § 14 Tag der Diakonie
- § 15 Sozialberatungsstellen
- § 16 Sonderhaushalt
- § 17 Mitarbeiter in den Sozialberatungsstellen
- § 18 Gemeinsamer Bezirksdiakonieausschuss

IV. Diakonie in der Landeskirche

- § 19 Diakonisches Werk
- § 20 Rechtsform – Selbstverwaltung
- § 21 Vertretungsbefugnis
- § 22 Vermögen – Haftung
- § 23 Beziehungen zu den Trägern diakonischer Einrichtungen – Rechte –
- § 24 Beziehungen zu den Trägern diakonischer Einrichtungen – Pflichten –
- § 25 Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk und Ausschluss

- § 26 Aufgaben des Diakonischen Werkes
- § 27 Eigene Trägerschaft
- § 28 Fachverbände
- § 29 Gemeinnützigkeit
- § 30 Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk der EKD
- § 31 Aufsicht
- § 32 Organe
- § 33 Hauptversammlung
- § 34 Tagung der Hauptversammlung
- § 35 Wahl des Vorsitzenden
- § 36 Aufgaben der Hauptversammlung
- § 37 Geschäftsbericht
- § 38 Hauptausschuss
- § 39 Vertreter des Landeskirchenrats
- § 40 Sitzungen des Hauptausschusses
- § 41 Aufgaben des Hauptausschusses
- § 42 Geschäftsstelle und Geschäftsführung
- § 43 Landespfarrer für Diakonie
- § 44 Finanzierung
- § 45 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- § 46 Personalrecht
- § 47 Heimfall des Vermögens

C. Schlussbestimmungen

- § 48 Satzung
- § 49 Genehmigung
- § 50 Übergangsregelung
- § 51 Inkrafttreten

Beschlussfassung

Genehmigungsvermerk

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Träger der Diakonie

(1) 1 Träger der Diakonie sind:

1. die Kirchengemeinden, die Gesamtkirchengemeinden, die Kirchenbezirke und die Landeskirche (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Diakoniegesetz);
2. im Bereich der Landeskirche tätige evangelische Organisationen mit diakonisch-missionarischer Zielsetzung (Vereine, Körperschaften, Stiftungen, Anstalten und Werke, Fachverbände und Arbeitsgemeinschaften als Zusammenschlüsse von verwandten Einrichtungen und sonstige Träger) sowie Träger, die aus Zusammenschlüssen von Trägereinrichtungen nach Nr. 1 und Nr. 2 mit sonstigen Trägern entstehen. 2 Sie müssen bereit sein, Zweck und Aufgaben des Diakonischen Werkes nach Maßgabe des Gesetzes über die Diakonie und dieser Satzung anzuerkennen, zu fördern und zu erfüllen. 3 Über den Anschluss dieser Einrichtungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Hauptausschuss (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Diakoniegesetz).

(2) Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Kirchenbezirke und Einrichtungen nach Abs. 1 Nr. 2 können gemeinsam Träger der Diakonie sein (§ 1 Abs. 2 Diakoniegesetz).

§ 2

Gastverhältnis

1 Träger von Einrichtungen, die nicht unter § 1 Abs. 1 Nr. 2 fallen, jedoch bestrebt sind, im Sinne der Diakonie zu wirken und ihre Arbeit an den Grundsätzen des Diakonischen Werkes der Landeskirche auszurichten, können auf Antrag in ein Gastverhältnis zum Diakonischen Werk treten. 2 Über die Zusammenarbeit ist eine Vereinbarung zu treffen (§ 2 Diakoniegesetz).

§ 3

Schutz und Förderung

(1) 1 Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 genießen bei der Ausübung ihres diakonischen Dienstes wie die kirchlichen Körperschaften Schutz und Förderung durch die Landeskirche. 2 Ihre rechtliche Selbstständigkeit wird dadurch nicht berührt (§ 3 Abs. 1 Diakoniegesetz).

(2) Auf Einrichtungen im Sinne des § 2 finden die Bestimmungen des Absatzes 1 sinngemäß Anwendung (§ 3 Abs. 2 Diakoniegesetz).

§ 4

Zusammenarbeit

Alle diakonischen Einrichtungen sollen ihren Dienst in gegenseitigem Einvernehmen und in Zusammenarbeit mit den Verbänden der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege ausüben (§ 4 Diakoniesgesetz).

B. Organisatorischer Aufbau

I. Allgemeines

§ 5

Kirchengemeinde – Kirchenbezirk – Landeskirche

(1) ¹Der Wahrnehmung diakonischer Aufgaben dienen:

1. in der Kirchengemeinde und Gesamtkirchengemeinde der Gemeindediakonieausschuss oder der Gemeindediakoniebeauftragte,
2. im Kirchenbezirk der Bezirksdiakonieausschuss und der Diakoniebeauftragte,
3. in der Landeskirche das Diakonische Werk mit seinen Organen (§ 5 Abs. 1 Diakoniesgesetz).

Ihre Amtszeit entspricht jeweils der Amtszeit der Presbyterien, Bezirkssynoden und Landessynode; sie verlängert sich bis zur jeweiligen Neuwahl. ²Für Beschlüsse und Wahlen gelten die Bestimmungen der §§ 103 ff Kirchenverfassung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Kirchenbezirke und Landeskirche haben für ihre Bereiche die finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben zu schaffen (§ 5 Abs. 2 Diakoniesgesetz).

II. Diakonie in der Kirchengemeinde

§ 6

Gemeindediakonieausschuss

(1) ¹In den Kirchengemeinden kann das Presbyterium einen Gemeindediakonieausschuss bilden (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Diakoniesgesetz). ²Dem Gemeindediakonieausschuss gehören mindestens zwei Mitglieder des Presbyteriums und mindestens drei weitere Gemeindeglieder an; Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 sind angemessen zu berücksichtigen.

sichtigen. 3Die Zahl der Mitglieder des Gemeindediakonieausschusses, die zehn nicht übersteigen soll, ist durch das Presbyterium festzusetzen.

(2) 1Wählt die Kirchengemeinde keinen Gemeindediakonieausschuss, bestellt das Presbyterium einen Beauftragten für Diakonie. 2Gehört dieser nicht dem Presbyterium an, ist er im Bedarfsfall zu den Sitzungen des Presbyteriums hinzuzuziehen (§ 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 Diakoniesgesetz). 3§ 7 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Aufgaben des Gemeindediakonieausschusses

(1) Der Gemeindediakonieausschuss hat für die Erfüllung der diakonischen Aufgaben in der Gemeinde Sorge zu tragen sowie bestehende diakonische Einrichtungen zu begleiten und zu fördern (§ 6 Abs. 4 Satz 1 Diakoniesgesetz).

(2) 1Dem Gemeindediakonieausschuss obliegt insbesondere:

1. Die Mitwirkung bei der Bildung und Erhaltung von Einrichtungen wie Krankenpflegevereine, Kindergärten, Einrichtungen der Altenhilfe, Beratungsstellen für Hilfesuchende usw.,
2. das Verständnis und die Bereitschaft für Diakonie in der Gemeinde zu wecken,
3. die gemeinsamen Aufgaben und Arbeitsgebiete der Diakonie zu koordinieren,
4. die Anregung von Maßnahmen zur Beseitigung auftretender Notstände,
5. die Gewinnung von Mitarbeitern und Helfern für den Dienst in der Diakonie,
6. die Empfehlung über freiwillige Opfer und Kollekten unter Berücksichtigung des landeskirchlichen Kollektenplans.

2Darüber hinaus soll sich der Gemeindediakonieausschuss für übergemeindliche Nöte und für ökumenische Diakonie verantwortlich wissen.

(3) 1Der Gemeindediakonieausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. 2Der Vorsitzende des Gemeindediakonieausschusses hat dem Presbyterium regelmäßig über die Arbeit des Gemeindediakonieausschusses zu berichten und Anregungen zur Förderung der diakonischen Arbeit zu geben (§ 6 Abs. 3 Diakoniesgesetz).

(4) 1Der Gemeindediakonieausschuss soll in allen Fragen der Diakonie vom Presbyterium gehört werden. 2Die Rechte und Pflichten des Presbyteriums bleiben unberührt (§ 6 Abs. 4 Satz 2 und 3 Diakoniesgesetz).

§ 8

Gemeinsamer Diakoniesausschuss

(1) 1Mehrere Kirchengemeinden (z. B. solche, die einer Verbandspfarrei angehören) können einen gemeinsamen Diakoniesausschuss bilden (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Diakoniesgesetz).

Die Zahl der Mitglieder, die fünfzehn nicht übersteigen soll, ist von den beteiligten Presbyterien festzulegen.

(2) Über den Zusammenschluss ist zwischen den beteiligten Kirchengemeinden eine Vereinbarung zu treffen; hierbei ist auch eine einvernehmliche Regelung über den jeweiligen Vorsitz bzw. die Stellvertretung vorzusehen.

(3) § 6 Abs. 1 und 2 und § 7 gelten entsprechend.

(4) Unabhängig von den Zusammenschlüssen entsendet jede Kirchengemeinde einen Vertreter in die Wahlversammlung nach § 11 Abs. 2 Nr. 2.

§ 9

Gemeindediakonieausschuss in der Gesamtkirchengemeinde

(1) In Gesamtkirchengemeinden kann durch Beschluss der Gesamtkirchenvertretung ein gemeinsamer Gemeindediakonieausschuss gebildet werden (§ 6 Abs. 6 Satz 1 Diakoniesgesetz). § 7 gilt entsprechend.

(2) Dem gemeinsamen Diakoniesausschuss gehören zwei Mitglieder der Gesamtkirchenvertretung und zehn bis fünfzehn Vertreter aus den Kirchengemeinden und den diakonischen Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 an. Die Gesamtkirchenvertretung setzt die Zahl der Mitglieder fest und beruft diese.

(3) In Kirchenbezirken, in denen die Mehrheit der Gemeinden einer Gesamtkirchengemeinde angehört, kann der gemeinsame Gemeindediakonieausschuss durch Beschluss der Bezirkssynode die Funktion des Bezirksdiakoniesausschusses wahrnehmen. Die Zahl der Mitglieder nach Abs. 2 ist dann zu erweitern um den Dekan und je einen Vertreter der Kirchengemeinden im Kirchenbezirk, die nicht der Gesamtkirchengemeinde angehören.

§ 10

Evangelischer Gemeindedienst in Gesamtkirchengemeinden

(1) In Gesamtkirchengemeinden kann mit Zustimmung des Diakonischen Werkes ein evangelischer Gemeindedienst errichtet werden.

(2) Wird in einer Gesamtkirchengemeinde ein evangelischer Gemeindedienst errichtet, kann die Gesamtkirchenvertretung ihre Zuständigkeit für diesen auf den gemeinsamen Gemeindediakonieausschuss übertragen; Einzelheiten regelt die Gesamtkirchenvertretung.

III. Diakonie im Kirchenbezirk

§ 11

Bezirksdiakonieausschuss

(1) ¹Zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben im Kirchenbezirk ist ein Bezirksdiakonieausschuss zu bilden (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Diakoniewgesetz). ²Diesem gehören an:

1. der Dekan,
2. ein geistliches Mitglied und zwei weltliche Mitglieder der Bezirkssynode, die von dieser zu wählen sind,
3. mindestens fünf Vertreter von Kirchengemeinden und Einrichtungen nach § 1 Abs 1 Nr. 2 und § 2, die vom Bezirkskirchenrat zu wählen sind.

³Darüber hinaus kann auf Vorschlag des Bezirksdiakonieausschusses der Bezirkskirchenrat bis zu drei weitere Vertreter der Kirchengemeinden und Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 und § 2 Diakoniewgesetz in den Bezirksdiakonieausschuss berufen. ⁴Für jedes gewählte Mitglied nach Nr. 2 und 3 ist ein Stellvertreter zu wählen.

(2) In den Kirchenbezirken, in denen die Mehrzahl der Gemeinden einer Gesamtkirchengemeinde angehören, kann der Gemeindediakonieausschuss der Gesamtkirchengemeinde gem. § 9 Abs. 3 die Funktion des Bezirksdiakonieausschusses wahrnehmen.

§ 12

Aufgaben des Bezirksdiakonieausschusses

(1) ¹Zu den Aufgaben des Bezirksdiakonieausschusses gehört, unbeschadet der verfassungsmäßigen Verantwortung der Kirchenbezirksorgane, die Anregung und Förderung diakonischer Arbeit im Kirchenbezirk. ²Insbesondere obliegen ihm im Benehmen mit der Sozialberatungsstelle:

1. die Planung, Koordination und Förderung der Diakonischen Arbeit im Kirchenbezirk,
2. die Pflege der Verbindung zum Diakonischen Werk,
3. die Feststellung des Haushaltsplans der Diakonie im Kirchenbezirk und die Entlastung für die Haushaltsrechnung,
4. die Regelung der Zuständigkeit über den Vollzug des Sonderhaushaltsplans (§ 7 Abs. 4 Diakoniewgesetz).

(2) Der Bezirksdiakonieausschuss soll sich akuter Notstände im Kirchenbezirk annehmen und, wenn notwendig, einen Träger zu deren Beseitigung suchen.

§ 13

Beauftragter für Diakonie im Kirchenbezirk

- (1) ¹Der Bezirksdiakonieausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende ist zugleich Beauftragter für Diakonie im Kirchenbezirk (§ 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 Diakoniegesetz).
- (2) Der Beauftragte für Diakonie vertritt die Belange der Diakonie im Kirchenbezirk nach Maßgabe der Beschlüsse des Bezirksdiakonieausschusses; er ist Vertreter des Kirchenbezirks in der Hauptversammlung des Diakonischen Werkes (§ 7 Abs. 3 Diakoniegesetz).
- (3) ¹Der Beauftragte für Diakonie und die Mitarbeiter der Sozialberatungsstelle (§ 15) haben sich gegenseitig über alle wichtigen Fragen zu unterrichten. ²Die Bezirkssynode ist regelmäßig über die Arbeit der Sozialberatungsstelle und die Entscheidungen des Bezirksdiakonieausschusses zu informieren.

§ 14

Tag der Diakonie

¹Im Kirchenbezirk soll regelmäßig ein „Tag der Diakonie“ durchgeführt werden. ²In ihm bekundet der Kirchenbezirk öffentlich seine Verbundenheit mit den diakonischen Einrichtungen durch gemeinsame Gottesdienste und Arbeitsbesprechungen. ³Wo möglich, ist der Tag der Diakonie mit dem Jahresfest einer Einrichtung zu verbinden.

§ 15

Sozialberatungsstellen

- (1) ¹Zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben errichten Kirchenbezirk und Diakonisches Werk gemeinsam eine Sozialberatungsstelle. ²Der Kirchenbezirk führt die laufenden Geschäfte und trägt die Sachkosten. ³Die Mitarbeiter der Sozialberatungsstelle sind Bedienstete des Diakonischen Werkes. ⁴Die Fachaufsicht über die Mitarbeiter der Sozialberatungsstelle liegt beim Diakonischen Werk, die Dienstaufsicht beim Dekan. ⁵Für mehrere Kirchenbezirke kann eine gemeinsame Sozialberatungsstelle errichtet werden (§ 7 Abs. 5 Diakoniegesetz).
- (2) Zwischen dem Diakonischen Werk und dem jeweiligen Kirchenbezirk ist eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit zu treffen.

§ 16

Sonderhaushalt

- (1) ¹Für die diakonische Arbeit im Zusammenhang mit einer Sozialberatungsstelle wird ein Sonderhaushalt geführt, der durch Zuweisungen des Kirchenbezirks, Zuschüsse und Spenden finanziert wird. ²Nachdem die Bezirkssynode über die Höhe der Zuweisung entschieden hat, stellt der Bezirksdiakonieausschuss den Haushaltsplan fest, der vom Be-

zirkskirchenrat in Wahrnehmung der diakonisch-missionarischen Gesamtverantwortung zu genehmigen ist. ³(§ 7 Abs. 6 Diakoniegesetz).

(2) Soweit keine Sonderregelungen bestehen, gilt das Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – HVO – vom 30.1.1.1978.

§ 17

Mitarbeiter in den Sozialberatungsstellen

Zu den Aufgaben der Mitarbeiter in den Sozialberatungsstellen gehören insbesondere:

1. die Beratung und Betreuung Hilfesuchender,
2. die Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen der Vereinbarung zwischen dem Diakonischen Werk und dem Kirchenbezirk,
3. die Organisation oder Mitwirkung bei übergemeindlichen diakonischen Aktionen,
4. die Mitwirkung bei der Vermittlung von Vormundschaften, Erziehungsbeistandschaften, Bewährungshilfen und Pflegestellen,
5. die Zusammenarbeit mit den kommunalen und staatlichen Stellen sowie den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.

§ 18

Gemeinsamer Bezirksdiakonieausschuss

(1) ¹Für mehrere Kirchenbezirke kann ein gemeinsamer Bezirksdiakonieausschuss gebildet werden (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Diakoniegesetz). ²Hierzu bedarf es jeweiliger Beschlüsse der beteiligten Bezirkssynoden. ³Einzelheiten über den Zusammenschluss zu einem gemeinsamen Bezirksdiakonieausschuss werden von den beteiligten Bezirkskirchenräten in einer Vereinbarung geregelt. ⁴Diese trifft Regelungen u. a. über Zusammensetzung, Wahl und Vorsitz des Ausschusses, dessen Mitgliederzahl fünfzehn nicht überschreiten soll.

(2) ¹Der Vorsitzende des gemeinsamen Bezirksdiakonieausschusses vertritt die Belange der Diakonie in den beteiligten Kirchenbezirken nach Maßgabe der Beschlüsse des gemeinsamen Bezirksdiakonieausschusses. ²Er ist Vertreter seines Kirchenbezirks in der Hauptversammlung des Diakonischen Werkes gemäß § 7 Abs. 3 Diakoniegesetz; die Vertreter der übrigen Kirchenbezirke in der Hauptversammlung wählt der gemeinsame Bezirksdiakonieausschuss.

(3) Im übrigen gelten §§ 11, 12 und 13 entsprechend.

IV. Diakonie in der Landeskirche

§ 19

Diakonisches Werk

(1) Das aus dem Zusammenschluss des „Landesverbandes Pfalz der Inneren Mission“ und des „Hilfswerks der Pfälzischen Landeskirche“ entstandene „Diakonisches Werk der Pfälzischen Landeskirche“ nimmt nunmehr als „Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)“ – Diakonisches Werk Pfalz – die gesamt diakonischen Aufgaben in der Landeskirche wahr und sorgt für die diakonische Ausrichtung kirchlicher Arbeit (§ 8 Abs. 1 Diakoniesgesetz).

(2) 1Das Diakonische Werk vertritt als anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege die Diakonie im Bereich der Landeskirche. 2Es gehört dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland an (§ 8 Abs. 2 Diakoniesgesetz).

(3) Schließt das Diakonische Werk als Spitzenverband im Sinne von § 8 Abs. 2 Diakoniesgesetz Vereinbarungen mit Dritten, gelten diese für alle Einrichtungen gemäß §§ 1 und 2.

§ 20

Rechtsform – Selbstverwaltung

(1) Das Diakonische Werk ist eine mit Selbstverwaltungsrechten ausgestattete Einrichtung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) mit Sitz in Speyer (§ 9 Abs. 1 Diakoniesgesetz).

(2) Das Diakonische Werk arbeitet im Rahmen der Kirchenverfassung, des Gesetzes über die Diakonie und dieser Satzung sowie der sonstigen Kirchengesetze und Ordnungen in eigener Verantwortung (§ 10 Abs. 1 Diakoniesgesetz).

(3) Die Aufsicht über das Diakonische Werk übt der Landeskirchenrat aus (§ 10 Abs. 3 Diakoniesgesetz).

§ 21

Vertretungsbefugnis

1Der Landespfarrer für Diakonie vertritt das Diakonische Werk nach außen im Rahmen des § 10 des Gesetzes über die Diakonie und dieser Satzung. 2Für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung ist der Landeskirchenrat zuständig; er kann den Landespfarrer bevollmächtigen (vgl. § 16 Abs. 3 Diakoniesgesetz).

§ 22

Vermögen – Haftung

- (1) „Das Vermögen des Diakonischen Werkes ist Sondervermögen mit eigener Haushalts- und Rechnungsführung. „Es ist von dem übrigen Vermögen der Landeskirche getrennt zu halten (§ 9 Abs. 2 Diakoniegesetz).
- (2) Für Verbindlichkeiten, die das Diakonische Werk eingeht, gelten die allgemeinen Haftungsregeln der Landeskirche.

§ 23

Beziehungen zu den Trägern diakonischer Einrichtungen – Rechte –

- (1) „Die Träger diakonischer Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 haben das Recht, die Vertretung, die Beratung und Hilfe des Diakonischen Werkes in Anspruch zu nehmen (§ 11 Satz 1 Diakoniegesetz). „Sie sind berechtigt, in ihrem Namen den Zusatz „im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz“ aufzunehmen. „Sie wirken über die Hauptversammlung und den Hauptausschuss an der Willensbildung des Diakonischen Werkes und der Diakonie mit.
- (2) „Die Träger werden über alle wesentlichen Vorgänge, insbesondere über allgemeine Fragen der diakonischen Arbeit, informiert. „Bei Änderungen des kirchlichen Arbeitsrechtes, des Mitarbeitervertretungsrechtes und des Datenschutzes wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

§ 24

Beziehungen zu den Trägern diakonischer Einrichtungen – Pflichten –

Die Träger diakonischer Einrichtungen nach § 1 sind verpflichtet:

1. mit dem Diakonischen Werk zusammenzuarbeiten und den dort festgelegten Grundsätzen und Richtlinien für die diakonische Arbeit Rechnung zu tragen,
2. die Einsichtnahme in die Wirtschafts- und Rechnungsführung zu ermöglichen,
3. die von einem anerkannten Wirtschaftsprüfer, einer Treuhandstelle oder einer anderen geeigneten Stelle festgestellten Jahresabschlüsse und den Prüfungsbericht vorzulegen,
4. das Arbeits- und Mitarbeitervertretungsrecht nach den Grundsätzen kirchlichen Rechts zu gestalten und den kirchlichen Datenschutz zu gewährleisten,
5. in ihre leitenden Organe nur Personen zu wählen, die einer ACK-Mitgliedskirche angehören und bereit sind, der Einrichtung im Sinne evangelischer Diakonie zu dienen,
6. die vom Hauptausschuss gemäß § 41 Nr. 4 festgesetzten Beiträge zu entrichten,
7. Satzungen und Satzungsänderungen dem Diakonischen Werk bekannt zu geben,
8. die Vorschriften der Gemeinnützigkeit in ihre Satzungen aufzunehmen und einzuhalten,

9. das Diakonische Werk über wichtige Vorhaben zu informieren, insbesondere über die Aufnahme neuer und die Aufgabe bisheriger Arbeitszweige.

§ 25

Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk und Ausschluss

- (1) Die Zuordnung rechtlich selbstständiger diakonischer Einrichtungen zur Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Kirche – Zuordnungsrichtlinie – vom 8. Dezember 2007 (ABl. EKD S. 405) und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Richtlinien in der jeweils für die Evangelische Kirche in Deutschland geltenden Fassung.
- (2) ¹Dem Diakonischen Werk gehören alle Einrichtungen nach § 1 an, die beim Inkrafttreten dieser Satzung dem Diakonischen Werk angeschlossen sind. ²Gastverhältnisse bestehen fort.
- (3) ¹Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 können zum Ende eines Kalenderjahres ihren Austritt erklären. ²Die Erklärung muss spätestens 6 Monate vorher schriftlich dem Diakonischen Werk zugegangen sind.
- (4) ¹Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 können auf Beschluss des Hauptausschusses von den Rechten und Pflichten nach § 23 und § 24 ausgeschlossen werden, wenn sie nach Satzung und Wirken den Aufgaben und Zielsetzungen des Diakonischen Werkes nicht mehr entsprechen. ²Gegen die Entscheidung des Hauptausschusses ist Beschwerde bei der Kirchenregierung zulässig. ³Im übrigen sind die im Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche der Pfalz vorgesehenen Rechtsmittel möglich.

§ 26

Aufgaben des Diakonischen Werkes

Das Diakonische Werk hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Koordinierung der Arbeit der diakonischen Einrichtungen im Bereich der Landeskirche,
2. Vertretung der Diakonie der Kirche und der gemeinsamen Anliegen ihrer Träger bei kirchlichen und öffentlichen Dienststellen sowie bei anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege,
3. Feststellung von Notständen und Durchführung von Maßnahmen zu ihrer Behebung,
4. fachliche und rechtliche Beratung der einzelnen Träger diakonischer Einrichtungen im Bereich der Landeskirche sowie deren Unterrichtung über alle wesentlichen Vorgänge und Unterstützung ihrer Anliegen,

5. Wahrnehmung und Förderung der gemeinsamen wirtschaftlichen Belange,
6. Erstellung von Gutachten über neu aufzunehmende Aufgaben,
7. Unterbreitung von Vorschlägen und Konzeptionen diakonischer Arbeit sowie Vorschläge zur Durchführung gemeinsamer Sammlungen,
8. Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.

§ 27

Eigene Trägerschaft

„Das Diakonische Werk kann nicht Träger stationärer Einrichtungen sein. „Treten akute Notstände auf, soll das Diakonische Werk geeignete Träger zu ihrer Behebung suchen.

§ 28

Fachverbände

Fachverbände können ihre Geschäftsführung dem Diakonischen Werk übertragen.

§ 29

Gemeinnützigkeit

(1) Das Diakonische Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Alle Einnahmen und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Das Diakonische Werk darf niemanden durch Verwaltungsausgaben, die seinen Aufgaben fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 30

Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk der EKD

Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz ist dem als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. angeschlossen.

§ 31

Aufsicht

(1) Das Diakonische Werk übt im Auftrag des Landeskirchenrats die Aufsicht über diakonische Einrichtungen der Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Kirchenbezirke aus; die vermögensrechtliche Aufsicht durch den Landeskirchenrat bleibt unberührt (§ 12 Abs. 1 Diakoniesgesetz).

(2) Über die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 aufgezählten Träger übt das Diakonische Werk die Aufsicht nur im Hinblick auf die nach dem Gesetz über die Diakonie und dieser Satzung geforderten Voraussetzungen aus (§ 12 Abs 2 Diakoniesgesetz).

§ 32

Organe

Organe des Diakonischen Werkes sind die Hauptversammlung und der Hauptausschuss (§ 13 Diakoniesgesetz).

§ 33

Hauptversammlung

(1) Der Hauptversammlung gehören an:

1. fünf Mitglieder der Landessynode, die von dieser zu wählen sind,
2. ein synodales Mitglied der Kirchenregierung,
3. das für Diakonie zuständige Mitglied des Landeskirchenrats,
4. die Beauftragten für Diakonie in den Kirchenbezirken,
5. je ein Vertreter aus der Frauenarbeit, Männerarbeit, Jugendarbeit, Volksmission, Weltmission und der Erwachsenenbildung; Vertreter weiterer gesamtkirchlicher Dienste können durch Beschluss des Hauptausschusses aufgenommen werden,
6. die nachstehenden Vertreter aus Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 2
 - a) drei Vertreter der Evangelischen Diakonissenanstalt Speyer,
 - b) zwei Vertreter des Landesvereins für Innere Mission, Bad Dürkheim,
 - c) zwei Vertreter der Evangelischen Heimstiftung Pfalz,
 - d) zwei Vertreter des Evangelischen Diakoniewerkes Zoar, Rockenhausen,
 - e) ein Vertreter des Pfälzischen Vereins für protestantische Liebeswerke, Enkenbach,
 - f) Ein Vertreter des Diakonissen-Mutterhauses, Lachen-Speyerdorf,
 - g) ein Vertreter des Evangelischen Gemeinschaftsverbands Pfalz e.V., Eisenberg,
 - h) ein Vertreter der Pfälzer Arbeitskolonie Vereins e. V., Martinshöhe,
 - i) ein Vertreter des Diakonienzentrum Pirmasens (Protestantisches Waisenhaus),
 - j) ein Vertreter des Christlichen Jugenddorfwerkes in dem Gebiet des Diakonischen Werkes der Pfalz,
 - k) ein Vertreter des Vereins Graviusheim,
 - l) ein Vertreter des Diakonissenvereins Kaiserslautern,
 - m) ein Vertreter der Evangelischen Müttergenesung Pfalz e.V,

- n) ein Vertreter des Diakoniezentrum Haus am Schlossberg, Homburg,
 - o) bis zu neun Vertreter von Fachverbänden und sonstigen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, die noch von dem im Amt befindlichen Hauptausschuss zu berufen sind,
7. der Landespfarrer für Diakonie.
- (2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

§ 34

Tagung der Hauptversammlung

- (1) ¹Die Hauptversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zu einer Sitzung zusammen, zu der der Vorsitzende mit Bekanntgabe der Tagesordnung einlädt. ²Die Einladung soll drei Wochen vor dem Sitzungstermin ergehen.
- (2) ¹Zu einer Sitzung ist einzuladen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Hauptversammlung schriftlich unter Mitteilung der Beratungsgegenstände verlangt wird. ²Diese Sitzung ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen.

§ 35

Wahl des Vorsitzenden

- (1) ¹Die Hauptversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter (§ 14 Abs. 3 Diakoniewgesetz) in getrennten Wahlgängen. ²Die Wahl leitet das für Diakonie zuständige Mitglied des Landeskirchenrats.
- (2) ¹Die Wahl erfolgt aufgrund eines Wahlvorschlags, der von sieben Mitgliedern der neu gewählten Hauptversammlung aufgestellt wird. ²Diese Mitglieder werden von dem im Amt befindlichen Hauptausschuss vorher bestimmt. ³Sie sollen eine, höchstens drei Personen aus der Mitte der Hauptversammlung vorschlagen. ⁴Aus der Mitte der Hauptversammlung können weitere Vorschläge gemacht werden.
- (3) Das für Diakonie zuständige Mitglied des Landeskirchenrats und der Landespfarrer für Diakonie sind nicht wählbar.

§ 36

Aufgaben der Hauptversammlung

- (1) ¹Die Hauptversammlung kann im Rahmen der Satzung über alle Angelegenheiten des Diakonischen Werkes beraten und beschließen. ²Anträge aus der Mitte der Hauptversammlung sind schriftlich beim Vorsitzenden der Hauptversammlung einzureichen.
- (2) Zu den Aufgaben der Hauptversammlung (§ 14 Abs. 2 Diakoniewgesetz) gehören insbesondere:
1. Beratung allgemeiner Grundsatzfragen der Diakonie,

2. Entgegennahme und Beratung des jährlichen Geschäftsberichts gemäß § 37 sowie Entlastung des Hauptausschusses,
 3. Wahl der Hauptausschussmitglieder,
 4. Satzungsänderungen,
 5. Austausch von Erfahrungen auf allen Gebieten der diakonischen Arbeit,
 6. Feststellung von Aufgaben, die vom Hauptausschuss und vom Landespfarrer für Diakonie aufzugreifen sind,
 7. sonstige Angelegenheiten, die ihr der Hauptausschuss vorlegt.
- (3) Bei der Beschlussfassung nach Abs. 2 Nr. 2 sind die Mitglieder des Hauptausschusses nicht stimmberechtigt.

§ 37

Geschäftsbericht

1Der Geschäftsbericht ist durch den Landespfarrer für Diakonie der Hauptversammlung vorzulegen. 2In dem Bericht ist die Hauptversammlung über alle wesentlichen Vorgänge innerhalb des Diakonischen Werkes zu informieren.

§ 38

Hauptausschuss

- (1) 1Dem Hauptausschuss gehören an:
1. das für Diakonie zuständige Mitglied des Landeskirchenrats als Vorsitzender,
 2. der Vorsitzende der Hauptversammlung als stellvertretender Vorsitzender,
 3. der Landespfarrer für Diakonie,
 4. acht von der Hauptversammlung aus ihrer Mitte zu wählende Mitglieder, von denen mindestens fünf Nichttheologen sein müssen. 2Eine angemessene Beteiligung der diakonischen Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 muss gewährleistet sein.
- 3Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. 4Die Mitglieder nach Nr. 1 bis 3 werden im Verhinderungsfall durch ihren ordentlichen Vertreter vertreten (§ 15 Abs. 1 Diakoniesgesetz).
- (2) Die Mitglieder des Hauptausschusses sollen aktiv in der diakonischen Arbeit stehen und die erforderlichen Sachkenntnisse mitbringen.
- (3) Die Leiter der Abteilungen im Diakonischen Werk nehmen an den Hauptausschusssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 39**Vertreter des Landeskirchenrats**

- (1) Das für Diakonie zuständige Mitglied des Landeskirchenrats ist dafür verantwortlich, dass die Arbeit des Diakonischen Werkes in ausschließlicher Bindung an den diakonisch-missionarischen Auftrag der Kirche geschieht.
- (2) Es ist über alle wesentlichen Vorgänge zu informieren.

§ 40**Sitzungen des Hauptausschusses**

1Der Hauptausschuss tritt zu regelmäßigen Sitzungen zusammen, zu denen der Vorsitzende rechtzeitig, wenn möglich unter Beachtung des § 34 Abs. 1 Satz 2, einlädt. 2Zur Sitzung ist einzuladen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder des Hauptausschusses verlangt.

§ 41**Aufgaben des Hauptausschusses**

1Der Hauptausschuss ist zuständig für alle Aufgaben und Fragen der Diakonie, für die nicht andere Stellen zuständig sind (§ 15 Abs. 2 Diakoniesgesetz). 2Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Festsetzung der allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Diakonischen Werkes unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Hauptversammlung,
2. Aufnahme von freien Trägern nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 in das Diakonische Werk,
3. Feststellung des Haushalts- und Stellenplans unter Berücksichtigung der von der Landessynode beschlossenen Zuweisungen,
4. Festsetzung der Beiträge der Träger nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 2,
5. Feststellung des Jahresabschlusses und Erteilung der Entlastung,
6. Aufnahme von Anleihen und Krediten von mehr als 10.000,- Euro,
7. Mitwirkung bei Übernahme und Auflösung von Heimen, Anstalten und Einrichtungen der kirchlichen diakonischen Arbeit,
8. Gewährung von einmaligen Unterstützungen und Darlehen, soweit sie im Einzelfall 10.000,- Euro übersteigen,
9. Bildung von Arbeitsausschüssen,
10. Wahrnehmung aller sonstiger Aufgaben, die ihm durch diese Satzung übertragen oder ihm durch den Landespfarrer für Diakonie zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 42

Geschäftsstelle und Geschäftsführung

- (1) ¹Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben unterhält das Diakonische Werk eine in Abteilungen gegliederte Geschäftsstelle. ²Leiter ist der Landespfarrer für Diakonie. ³Sein Vertreter ist ein vom Hauptausschuss zu bestimmender Abteilungsleiter (§ 16 Abs. 1 Diakoniegesetz).
- (2) ¹Der Landespfarrer für Diakonie führt in Gemeinschaft mit den Abteilungsleitern die laufende Arbeit des Diakonischen Werkes. ²Er koordiniert in regelmäßigen Dienstbesprechungen mit den Abteilungsleitern die Arbeit der Geschäftsstelle und unterrichtet den Landeskirchenrat über die Arbeit des Diakonischen Werkes.
- (3) Die Leiter der Abteilungen arbeiten neben ihrem besonderen Dienstauftrag an den Gesamtaufgaben des Diakonischen Werkes mit (§ 16 Abs. 2 Diakoniegesetz).
- (4) Der Landespfarrer für Diakonie ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter des Diakonischen Werkes (§ 16 Abs. 5 Diakoniegesetz).

§ 43

Landespfarrer für Diakonie

- (1) Der Landespfarrer für Diakonie und Leiter der Geschäftsstelle wird von der Kirchenregierung auf Vorschlag des Hauptausschusses ernannt.
- (2) ¹Der Landespfarrer für Diakonie hat die Bereitschaft und die Verantwortung für die Diakonie zu wecken und Wege zur Durchführung dieses Dienstes aufzuzeigen. ²Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Unterrichtung der Organe des Diakonischen Werkes und der Landeskirche über diakoniewissenschaftliche und sozialpolitische Fragen,
 2. Vorträge über Diakonie in Pfarrkonferenzen und Mitarbeitertagungen,
 3. Weckung des diakonischen Verständnisses durch Predigt und Vorträge in den Gemeinden,
 4. Mitwirkung am „Tag der Diakonie“ in den Kirchenbezirken,
 5. Fortbildung und Stärkung der Mitarbeiter in Arbeitskreisen und Dienstgruppen.

§ 44

Finanzierung

Zur Finanzierung seiner Arbeit stehen dem Diakonischen Werk zur Verfügung:

1. Beiträge gemäß § 24 Nr. 6 und § 41 Nr. 4,
2. Zuweisungen der Landeskirche,
3. Zuschüsse und Erstattungen öffentlicher Stellen sowie Zuwendungen Dritter,

4. Sammlungen,
5. Spenden.

§ 45

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die landeskirchlichen Vorschriften; für Besonderheiten sind mit Genehmigung des Landeskirchenrats Abweichungen zulässig (§ 17 Abs. 1 Diakoniegesetz).
- (2) Für ein oder zwei Haushaltsjahre ist ein Haushaltsplan zu erstellen, über den der Hauptausschuss zu beschließen hat (§ 41 Nr. 3).
- (3) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates (§ 17 Abs. 2 Diakoniegesetz).
- (4) Für jedes Rechnungsjahr ist eine Jahresrechnung zu erstellen. Sie ist durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche, einen anerkannten Wirtschaftsprüfer, eine Treuhandstelle oder eine andere geeignete Prüfungsstelle zu prüfen.
- (5) Die Jahresrechnung und der hierzu ergangene Prüfungsbericht sind dem Hauptausschuss vorzulegen, der über die Entlastung entscheidet. Die Hauptversammlung ist darüber im Geschäftsbericht (§ 37) zu unterrichten.
- (6) Die Rechnung, der Prüfungsbericht und die Stellungnahme des Hauptausschusses zum Prüfungsbericht sind dem Landeskirchenrat vorzulegen (§ 17 Abs. 3 Diakoniegesetz).

§ 46

Personalrecht

- (1) Die Mitarbeiter des Diakonischen Werkes stehen im landeskirchlichen Dienst (§ 18 Abs. 1 Diakoniegesetz).
- (2) Der Hauptausschuss schlägt die Ernennung, Entlassung, Versetzung und Eingruppierung der Beamten und leitenden Mitarbeiter vor (§ 18 Abs. 2 Diakoniegesetz).
- (3) Für die übrigen Mitarbeiter kann der Landeskirchenrat Personalzuständigkeiten auf das Diakonische Werk übertragen (§ 18 Abs. 3 Diakoniegesetz).

§ 47

Heimfall des Vermögens

1Stellt das Diakonische Werk seine Tätigkeit ein oder wird es aufgelöst, so fällt sein Vermögen der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) zu. 2Es ist durch Beschluss der Kirchenregierung einem anderen kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck innerhalb der Landeskirche zuzuführen.

C. Schlussbestimmungen

§ 48

Satzung

(1) Die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes ist zuständig für die Beschlussfassung über diese Satzung und über Satzungsänderungen (§ 14 Abs. 2 Nr. 4, § 19 Diakoniegesetz).

(2) Änderungen der Satzung kommen zustande, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Hauptversammlung (§ 33) des Diakonischen Werkes ihre Zustimmung hierzu erteilt.

§ 49

Genehmigung

Die Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Kirchenregierung gemäß § 19 Diakoniegesetz.

§ 50

Übergangsregelung

Soweit Organe zur Wahrnehmung diakonischer Aufgaben in Kirchengemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche (Hauptversammlung, Hauptausschuss u. a.) bereits vor Inkrafttreten des Diakoniegesetzes und dieser Satzung gewählt waren, bleiben sie für die Dauer ihrer Wahlperiode im Amt.

§ 51

Inkrafttreten

1Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die Kirchenregierung in Kraft.
2Sie löst die Satzung über die Diakonie in der Pfälzischen Landeskirche vom 14. Januar 1968 (ABl. 1968, S. 29) ab.

Beschlussfassung

Die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes hat am 14. Oktober 1987 die Satzung über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschlossen.

Genehmigungsvermerk

Aufgrund des Beschlusses der Kirchenregierung vom 25. Februar 1988 wird vorstehende Satzung über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) genehmigt.

